



**Dr. Iwan Chotjewitz**

Referent im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

**Tagung „Bt-Maisanbau in Brandenburg: Stand und Perspektiven“**

**Dienstag, 21. Juni 2011**

**Themenblock „Die Biene ist schuld“**

**Die Entscheidung des EuGH zum Honig**



**1. Hintergrund:**

Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten in BY, BB, SN

Erstinstanzliche Eilentscheidungen:

Beschluss VG Augsburg vom 4.Mai 2007

Beschluss VG Frankfurt/Oder vom 8.5.2008

Beschluss VG Leipzig vom 9.5.2008

Zweitinstanzliche Eilentscheidungen:

Beschluss VGH München vom 21.6.2007

Beschluss OVG Berlin-Brandenburg vom 27.6.2007



## Fortgang Hauptsacheverfahren in BY

Bislang eine Hauptsacheentscheidung:  
Urteil des VG Augsburg vom 30.5.2008  
(Fehlende Verkehrsfähigkeit bei Polleneintrag in  
Imkereiprodukte, gleichwohl Klageabweisung)

Folge: Ausgleichsansprüche

VGH München, Beschluss vom 26. Oktober 2009 – 22 BV 08.1968

### **Leitsatz:**

**Die Entscheidung, ob Honig mit Pollen der genetisch veränderten Maislinie MON 810 bzw. Pollenprodukte mit solchen Pollen mangels Zulassung als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wirft Auslegungsfragen auf, die einer Vorabentscheidung über Fragen der Auslegung der Verordnung (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel durch den Europäischen Gerichtshof bedürfen.**



### **Vorlagefragen:**

1. Ist der Begriff »genetisch veränderter Organismus« oder »GVO« gemäß Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel so auszulegen, dass er auch Material genetisch veränderter Pflanzen (hier Pollen der genetisch veränderten Maislinie MON 810) erfasst, das zwar genetisch veränderte DNA und genetisch veränderte Proteine (hier Bt-Toxin) enthält, aber zu dem Zeitpunkt, in dem es in ein Lebensmittel (hier Honig) gelangt oder zur Verwendung als Lebensmittel/Nahrungsergänzungsmittel bestimmt wird, keine konkret-individuelle Fortpflanzungsfähigkeit (mehr) besitzt?

2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist:

a) Ist es jedenfalls für Lebensmittel, die im Sinne von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 »hergestellt aus GVO« sind, ausreichend, dass das Lebensmittel Material aus genetisch veränderten Pflanzen enthält, das zu einem früheren Zeitpunkt eine konkret-individuelle Fortpflanzungsfähigkeit besessen hat?

b) Falls dies zu bejahen ist:

Ist der Begriff »hergestellt aus GVO« i.S. von Art. 2 Nr. 10, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 so auszulegen, dass er in Bezug auf GVO keinen bewussten zielgerichteten Produktionsprozess verlangt und auch den ungewollten und zufälligen Eintrag von (früheren) GVO in ein Lebensmittel (hier Honig bzw. Pollen als Nahrungsergänzungsmittel) erfasst?

3. Für den Fall, dass die Frage 1 oder die Frage 2 zu bejahen ist:

Ist Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 so auszulegen, dass jeglicher Eintrag von in der Natur rechtmäßig vorhandenem genetisch verändertem Material in tierische Lebensmittel wie Honig deren Zulassungs- und Überwachungspflicht auslöst oder können anderweitig geltende Schwellenwerte (z.B. nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung 1829/2003) entsprechend herangezogen werden?



Schlussantrag von Generalanwalt Yves Bot zum Inverkehrbringen von Imkereiprodukten mit Pollen von genetisch verändertem Mais vom 9. Februar 2011 (C- 442/09) nach der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 7. Dezember 2010

Nicht mehr lebensfähiger und somit nicht mehr befruchtungsfähiger Pollen von GV-Mais ist kein lebender Organismus und kann folglich nicht als GVO angesehen werden.

Honig, in dem Pollen von MON 810-Mais nachgewiesen werden kann, als auch die Nahrungsergänzungsmittel, die aus Pollen hergestellt werden und Pollen dieser Maissorte enthalten, sind "aus" GVO hergestellt.

Pollen wird im Rahmen der Herstellung dieser Imkereierzeugnisse als Zutat verwendet und die Enderzeugnisse enthalten selbst Spuren davon.

Ein Lebensmittel, das Material einer genetisch veränderten Pflanze enthält, ist unabhängig davon, ob dieses absichtlich beigegeben wurde oder nicht, immer als aus GVO hergestelltes Lebensmittel zu qualifizieren.



Schlussantrag von Generalanwalt Yves Bot zum Inverkehrbringen von Imkereiprodukten mit Pollen von genetisch verändertem Mais vom 9. Februar 2011 (Fortsetzung)

Honig mit diesem Pollen benötigt für das Inverkehrbringen eine nach der Verordnung Nr.1829/2003 erteilte Zulassung

unabhängig davon, dass

es um das ungewollte Vorhandensein in äußerst geringen Mengen geht der fragliche Pollen von einem GVO stamme, dessen absichtliche Freisetzung in die Umwelt genehmigt wurde bestimmte andere Erzeugnisse mit diesen GVO rechtmäßig als Lebensmittel (oder Futtermittel) vermarktet werden dürfen,

Zeithorizont lt. Einschätzung des RD-Rat in der Ad-Hoc AG "Gentechnisch veränderte Organismen" des Rats, die am 30.03.2011: „Vielleicht noch vor der Sommerpause“

Häufig folgt der EuGH der Rechtsauffassung des Generalanwalts